

## FIS Stiftung & Vermögen

LU0186920152, LU183720529

### Welche ökologischen und/ oder sozialen Merkmale werden mit diesem Produkt beworben?

Der Fonds verfolgt eine dezidierte ESG-Strategie. Unter ESG versteht man die Berücksichtigung von Kriterien aus den Bereichen Umwelt (Environmental), Soziales (Social) und verantwortungsvolle Unternehmensführung (Governance). Zur Bewertung der Nachhaltigkeit werden die Vermögensgegenstände von Emittenten anhand von Merkmalen im Hinblick auf ökologische und soziale Merkmale sowie auf die Einhaltung guter Governance Standards untersucht. Dazu zählen u.a. Aspekte wie Öko-Effizienz, Klimaschutz, nachhaltige Produktion, Ressourceneffizienz einerseits sowie gesellschaftliche Stellung, Einhaltung von Sozialstandards, Produktverantwortung, Wirtschaftsethik andererseits.

### Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden berücksichtigt, um zu messen, ob die beworbenen Nachhaltigkeitsmerkmale erreicht werden?

Die Auswahl der Einzeltitel erfolgt nach sog. Positivkriterien unter Berücksichtigung unterschiedlicher Parameter aus den Bereichen Ökologie, Soziales sowie Unternehmensführung. Zudem werden Ausschlusskriterien, sogenannte Negativkriterien, berücksichtigt.

#### Environmental/ Umwelt

- Klimaschutz
- Anpassung an den Klimawandel
- Schutz der biologischen Vielfalt
- Nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen
- Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft, Abfallvermeidung und Recycling
- Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung
- Schutz gesunder Ökosysteme
- Nachhaltige Landnutzung

#### Social/ Soziales

- Einhaltung anerkannter arbeitsrechtlicher Standards (keine Kinder- und Zwangsarbeit, keine Diskriminierung)
- Einhaltung der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes
- Angemessene Entlohnung, faire Bedingungen am Arbeitsplatz, Diversität sowie Aus- und Weiterbildungschancen
- Gewerkschafts- und Versammlungsfreiheit
- Gewährleistung einer ausreichenden Produktsicherheit, einschließlich Gesundheitsschutz
- Gleiche Anforderungen an Unternehmen in der Lieferkette
- Inklusive Projekte bzw. Rücksichtnahme auf die Belange von Gemeinden und sozialen Minderheiten

#### Governance/ Unternehmensführung

- Steuerehrlichkeit
- Maßnahmen zur Verhinderung von Korruption
- Nachhaltigkeitsmanagement durch Vorstand
- Vorstandsvergütung in Abhängigkeit von Nachhaltigkeit
- Ermöglichung von Whistle Blowing
- Gewährleistung von Arbeitnehmerrechten
- Gewährleistung des Datenschutzes
- Offenlegung von Informationen

## Welche nachhaltigen Investitionsziele, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, sind beabsichtigt und wie trägt diese nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?

Eine Investition in einen Emittenten trägt zu den Zielen bei, wenn hinsichtlich der Wirtschaftstätigkeit des Emittenten Umsätze in mindestens einem der folgenden Bereiche gemäß der Klassifizierung unseres Datenanbieters vorliegen und gleichzeitig kein anderes Ziel dadurch verletzt bzw. dagegen grob verstoßen wird:

### ▪ EU-Taxonomie

- |   |   |
|---|---|
| 1. Klimaschutz.   | 4. Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft.                                 |
| 2. Anpassung an den Klimawandel.                                    | 5. Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung.                   |
| 3. Nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen. | 6. Schutz und die Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme. |

### ▪ Sustainable Impact

- |                                      |                                   |
|--------------------------------------|-----------------------------------|
| ▪ Alternative Energie                | ▪ Erschwingliche Immobilien       |
| ▪ Energie-Effizienz                  | ▪ Behandlung schwerer Krankheiten |
| ▪ Grünes Bauen                       | ▪ Ernährung                       |
| ▪ Vermeidung von Umweltverschmutzung | ▪ Sanitäre Einrichtungen          |
| ▪ Nachhaltige Landwirtschaft         | ▪ Konnektivität                   |
| ▪ Nachhaltiges Wasser                | ▪ Bildung                         |
| ▪ Grundbedürfnisse                   | ▪ KMU-Finanzierung                |

### ▪ Sustainable Development Goals

- |  |   |
|--|---|
| 1. Armut in jeder Form und überall beenden     | 10. Weniger Ungleichheiten                        |
| 2. Ernährung weltweit sichern                  | 11. Nachhaltige Städte und Gemeinden              |
| 3. Gesundheit und Wohlergehen                  | 12. Nachhaltig produzieren und konsumieren        |
| 4. Hochwertige Bildung weltweit                | 13. Weltweit Klimaschutz umsetzen                 |
| 5. Gleichstellung von Frauen und Männern       | 14. Leben unter Wasser schützen                   |
| 6. Ausreichend Wasser in bester Qualität       | 15. Leben an Land                                 |
| 7. Bezahlbare und saubere Energie              | 16. Starke und transparente Institutionen fördern |
| 8. Nachhaltig wirtschaften als Chance für alle | 17. Globale Partnerschaften/ Alternative Energie  |
| 9. Industrie, Innovation und Infrastruktur     |   |

Zusätzlich zu den oben aufgeführten Ziel- bzw. Positivkriterien werden ebenfalls (Ausschluss-) Kriterien im Investitionsprozess berücksichtigt. Bei Green Bonds behalten wir uns unabhängig vom Emittenten eine Einstufung als nachhaltige Investition vor, sofern ein entsprechender Investitionszweck verfolgt wird. Bei Emittenten, bei denen noch keine ausreichenden ESG-Daten des Datenproviders vorliegen, behalten wir uns die Einstufung als nachhaltig vor, sofern sie andere ökologische/ soziale Merkmale verfolgen (sie werden entsprechend #1 bzw. #1B unter „**Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?**“ zugeordnet.) Der Fonds darf in Aktien und Anleihen investieren, für welche noch keine Daten des Datenproviders vorhanden sind und damit nicht gesagt werden kann, ob gegen die oben genannten Ausschlusskriterien verstoßen wurde. Sobald für solche Aktien und Anleihen Daten vorhanden sind, werden die genannten Ausschlusskriterien eingehalten. Sie gelten also für 100% der Aktien und Anleihen, die entsprechend gescreent werden können. Investitionen in andere OGA/ OGAW/ Zielfonds die Art. 9 der Offenlegungsverordnung<sup>1</sup> erfüllen, stufen wir als nachhaltige Investitionen ein, sie müssen dennoch denselben Anforderungen wie Einzeltitel standhalten, analog gilt dies für Investitionen in andere OGA/ OGAW/ Zielfonds nach Art. 8 der Offenlegungsverordnung.

<sup>1</sup> <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:32019R2088&from=de>

## **Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?**

Im Rahmen des Do No Significant Harm-Prinzips (DNSH) darf ein Emittent, welcher mit einer Wirtschaftstätigkeit ein Nachhaltigkeitsziel verfolgt (gemäß Offenlegungsverordnung und/ oder EU-Taxonomie<sup>2</sup>) nicht gleichzeitig ein anderes Ziel verletzen bzw. dessen Erreichung schädigen. Gemäß unserem Investitionsprozess darf daher nicht in Emittenten investiert werden, bei denen eine schwere Verletzung der 10 Prinzipien des UN Global Compact, der Menschenrechte, der Arbeitsrechte und/ oder der Sustainable Development Goals (SDGs) festgestellt wurde.

## **Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?**

Die Indikatoren für nachhaltige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (auch Principal Adverse Impact Indicators, „PAIs“) werden durch die Anwendung von Ausschlusskriterien, im Rahmen des vorgeschriebenen Investmentprozesses, berücksichtigt. Weitere Informationen zur Strategie der Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren finden Sie am Ende dieses Anhangs.

## **Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang?**

Die nachfolgend genannten Themenblöcke stellen den Verhaltenskodex für verantwortliches Handeln von Emittenten dar und geben gleichzeitig Empfehlungen für die Wirtschaft und Regierungen. Sie enthalten darüber hinaus international anerkannte Normen, insbesondere Menschen- und Arbeitsrechte. Die Emittenten dürfen keine kritischen Verstöße in folgenden Kategorien aufweisen:

- Allgemeine Erklärung der Menschenrechte, Gleichheit vor dem Gesetz, keine Diskriminierung
- Transparenz bzw. Offenlegung von Informationen (Finanz- und Betriebsergebnisse, Vergütungspolitik, Strukturen, etc.)
- Beschäftigung und Beziehungen zwischen den Sozialpartnern, u.a. grundlegende Arbeitsrechte (z.B. ILO-Kernarbeitsnormen)
- Umwelt und deren Schutz (u.a. Biodiversität, Wasser, Energie, Emissionen)
- Bekämpfung von Bestechung, Bestechungsgeldforderungen und Schmiergeldpressung, Beseitigung aller Arten von Korruption
- Verbraucherinteressen bzw. -schutz
- Wissenschaft, Technologie und -transfer
- Wettbewerb und Steuern

**In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.**

**Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrundeliegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrundeliegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.**

**Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ebenfalls die ökologischen oder sozialen Ziele nicht erheblich beeinträchtigen.**

<sup>2</sup> <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:32020R0852&qid=1658848406086&from=EN>

## Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

 Ja Nein

Die Faktoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (englisch: Principal Adverse Impact Indicators (PAIs)) werden durch die Anwendung von verbindlichen Ausschlusskriterien, wie im Investitionsprozess bei den ESG-relevanten Investitionen beschrieben, berücksichtigt. Eine detaillierte Aufstellung dazu finden Sie am Ende im Anhang dieses Dokuments sowie auf der Homepage unter <https://www.inter-portfolio.com/service/newsroom.html>

## Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Der FIS Stiftung & Vermögen kann in alle für EU-richtlinienkonforme Fonds zulässigen Anlageformen investieren außer in Aktien. Der Fondsmanager steuert die Anteile der jeweiligen Anlageklassen abhängig von seiner Einschätzung der aktuellen Marktlage (maßgeblich ist das Verkaufsprospekt [http://documents.fww.info/fwwdok\\_O6tZFa8H13.pdf](http://documents.fww.info/fwwdok_O6tZFa8H13.pdf)).

Ziel der Anlagepolitik des FIS Stiftung & Vermögen ist es, unter Berücksichtigung des Anlagerisikos und der Nachhaltigkeitskriterien einen angemessenen Wertzuwachs zu erzielen. Die Anlagestrategie wird auf Basis der fundamentalen Analyse der globalen Finanzmärkte getroffen. Die Anlagen werden nach den Kriterien der Werthaltigkeit (Value), des Chancen-Risiko-Verhältnisses und der Nachhaltigkeit ausgewählt.

Der Fonds verfolgt eine dezidierte ESG-Strategie. Unter ESG versteht man die Berücksichtigung von Kriterien aus den Bereichen Umwelt (Environmental), Soziales (Social) und verantwortungsvolle Unternehmensführung (Governance). Zur Bewertung der Nachhaltigkeit werden die Vermögensgegenstände von Emittenten anhand von Merkmalen im Hinblick auf ökologische und soziale Merkmale sowie auf die Einhaltung guter Governance Standards untersucht. Dazu zählen u.a. Aspekte wie Öko-Effizienz, Klimaschutz, nachhaltige Produktion, Ressourceneffizienz einerseits sowie gesellschaftliche Stellung, Einhaltung von Sozialstandards, Produktverantwortung, Wirtschaftsethik andererseits.

## Verbindliche Elemente der Investmentstrategie bei ESG-relevanten Investitionen, um die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale zu erreichen

Nachfolgend wird die Berücksichtigung von ESG-Kriterien bzw. Nachhaltigkeitsrisiken im Rahmen des ESG-bezogenen Portfolioanteils (überwiegender Anteil im Portfolio) beschrieben.

Mindestens 51% des Wertes des Sondervermögens werden in Vermögensgegenstände Wertpapiere und/oder Investmentanteile investiert, die unter Berücksichtigung von Nachhaltigkeitskriterien ausgewählt werden und von einem durch die Gesellschaft anerkannten Anbieter für Nachhaltigkeits-Research (MSCI ESG Research LLC, nachfolgend „MSCI“) unter ökologischen und sozialen Kriterien analysiert und positiv bewertet worden sind.

Unter Vermögensgegenständen (exklusive Bankguthaben und Derivate) versteht man einerseits Wertpapiere, Geldmarktinstrumente und sonstige Anlageinstrumente (im Nachfolgenden zusammenfassend als „Wertpapiere“ bezeichnet) sowie Investmentanteile.

Im Falle von Wertpapieren zielen die ESG Ratings darauf ab, die Widerstandsfähigkeit eines Emittenten gegenüber den relevanten Risiken aus den Bereichen Umwelt, Soziales und verantwortungsvoller Unternehmensführung zu messen. Unternehmen einer Branche sind stets mit den gleichen Risiken und Chancen konfrontiert, auch wenn das individuelle Risiko variieren kann. Die mit Hilfe des Ratings gemessene Widerstandsfähigkeit wird daher immer auch im Verhältnis zu Unternehmen der gleichen Branche gemessen, das bedeutet ein Unternehmensrating spiegelt immer auch einen Best-in-Class-Ansatz wider. Durch die Einhaltung des Mindestratings werden damit nicht nur Nachhaltigkeitsrisiken allgemein reduziert, sondern darüber hinaus auch ein Best-in-Class Ansatz verfolgt, da die im Verhältnis schlechteren Unternehmen einer Branche im Rahmen der Anlagegrenze keine Berücksichtigung finden.

Voraussetzung für eine Rating-Bewertung von Investmentanteilen ist, dass mindestens 65 % der Vermögensgegenstände (exklusive Bankguthaben und Derivate) durch den Datenprovider ein Rating besitzen. Darüber hinaus muss der Fonds zumindest die in diesem Produkt definierten Mindestkriterien erfüllen.

Der Fonds wird nur in solche OGA/ OGAW/ Zielfonds investieren, die mindestens 65% ihres Bruttoinventarwerts in nachhaltig bewertbare

Titel investieren, wobei Bankguthaben bei dieser prozentualen Berechnung nicht berücksichtigt wird. Darüber hinaus sind für Investitionen in andere OGA/ OGAW/ Zielfonds dieselben Kriterien wie für Einzeltitel anzusetzen.

Ist ein Investmentanteil grundsätzlich bewertbar, wird die Widerstandsfähigkeit der gerateten Vermögensgegenstände (exklusive Bankguthaben und Derivate) des jeweiligen Investmentanteils gegenüber den relevanten Risiken aus den Bereichen Umwelt, Sozial und verantwortungsvoller Unternehmensführung in der vorgenannten Weise gemessen, entsprechend gewichtet und so ein Gesamt-ESG-Rating ermittelt. Die Grundlagen der Bewertung der vorstehend genannten Vermögensgegenstände (exklusive Bankguthaben und Derivate) dürfen nicht älter als 12 Monate sein.

Im Rahmen der Ratings werden Kriterien aus den Bereichen Umwelt (Environment), Soziales (Social) und verantwortungsvoller Unternehmensführung (Governance) herangezogen.

## **Welche ist die verbindliche minimale Quote um den Umfang der Investitionen vor der Anwendung dieser Anlagestrategie zu reduzieren?**

Das Anlageuniversum wird durch die Anwendung von Ausschlüssen reduziert. Eine minimale Quote wird derzeit nicht angestrebt.

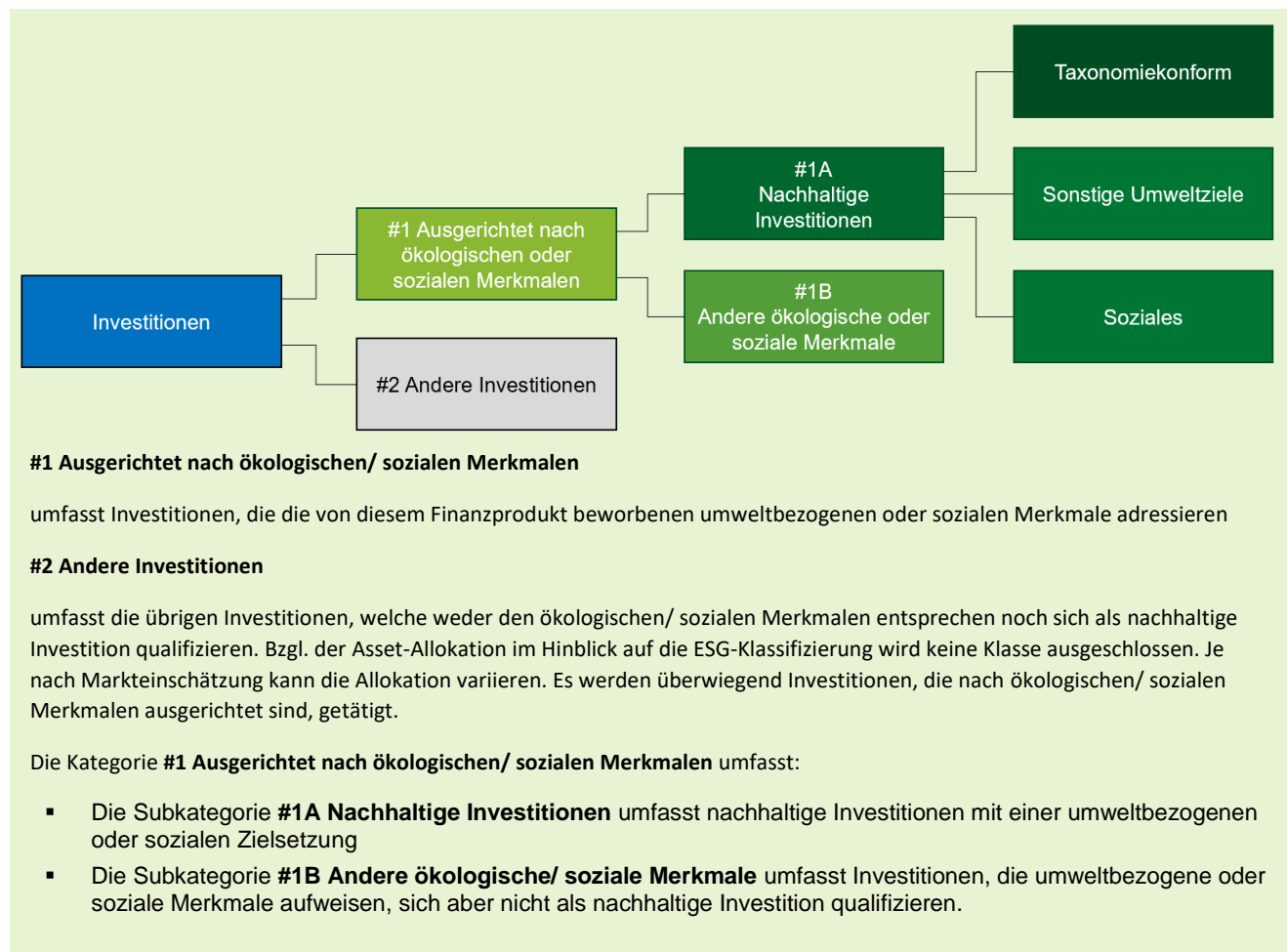
## **Wie ist die Politik zu einer guten Unternehmensführung der Beteiligungsunternehmen?**

Im Kontext des Gesamt ESG-Scores und damit -Ratings wird dem Aspekt der guten Unternehmensführung Rechnung getragen, weitere normenbasierte Ausschlüsse (Länder, die gemäß dem Transparency International Corruption Perceptions Index nicht unter den Top 100 zu finden sind und damit besonders anfällig gegenüber Korruption/ Bestechung etc. sind, werden gänzlich ausgeschlossen ebenso wie Unternehmen, die gegen das 10. Prinzip der UN Global Compact verstoßen bzw. ) sollen Verstöße gegen eine Good Governance Politik verhindern. Sobald das Fondsmanagement von schweren Verstößen gegen einen der oben genannten Aspekte erfährt, wird der betreffende Titel innerhalb von 3 Monaten kursschonend aus dem Fonds verkauft.

## Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Grundsatz der Anlagepolitik ist die sinnvolle Aufteilung des Portfolios auf Anlagen verschiedener Anlageklassen, die Streuung der Risiken und die sorgfältige Auswahl der einzelnen Anlagen. Der Teilfonds FIS Stiftung & Vermögen kann in alle für EU-richtlinien-konforme Fonds zulässigen Anlageformen investieren. Dies umfasst die klassischen Aktiva (Aktien, Renten, Geldmarktinstrumente, Sicht-/Termineinlagen sowie Investmentfondsanteile) als auch Instrumente mit höheren Risiken (Wandel-/ Optionsanleihen, Genussscheine, Nullkuponanleihen, zulässige Zertifikate / strukturierte Produkte und Investments in Emerging Markets). Dabei wird das Teilfondsvermögens überwiegend in Vermögensgegenstände investiert, welche als nachhaltig eingestuft werden. Unter Nachhaltigkeit versteht man ökologische (Environment – E) und soziale (Social – S) Kriterien sowie gute Unternehmens- und Staatsführung (Governance – G). Die Gesellschaft verfolgt einen ESG-Ansatz, bei dem die nachhaltige Ausrichtung des Teilfondsvermögens durch die Berücksichtigung verschiedener Nachhaltigkeitsfaktoren gewährleistet werden soll, die nachfolgend unter **Investmentprozess und -filter** beschrieben werden. Die nachhaltigen Anlagen des Teilfonds tragen unter anderem zu den Umweltzielen Klimaschutz, Anpassung an den Klimawandel und Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung der EU-Taxonomie Verordnung bei. Ein wesentlicher Anteil der Investitionen des Teilfonds berücksichtigt die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten

Es erfolgt eine sorgfältige Abwägung im Hinblick auf die verschiedenen Anlegerinteressen inklusive Wertentwicklung, Risikobetrachtung und Diversifikation. In der Portfoliozusammensetzung sind mindestens 51 % Investments mit Bezug auf ESG-Kriterien/Merkmale wie oben beschrieben angestrebt.



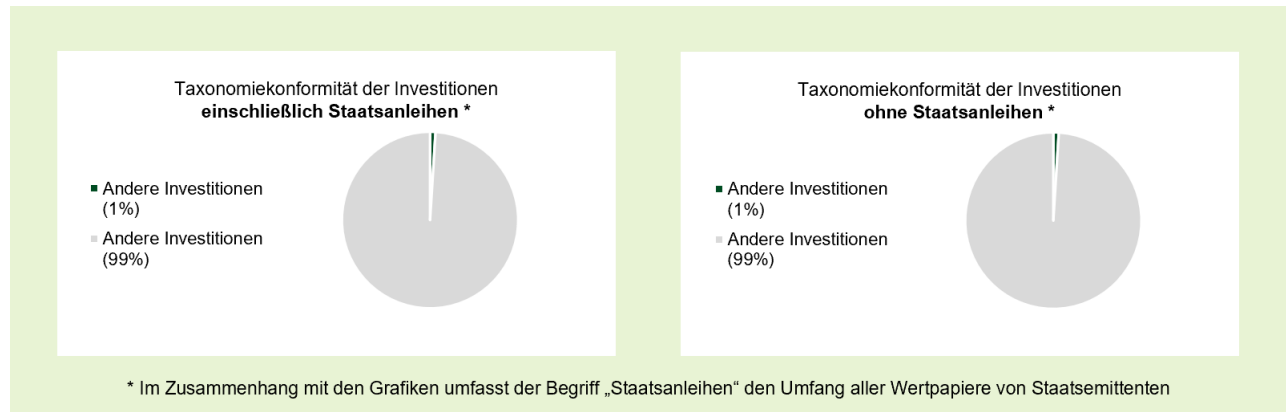
## Wie erreicht der Einsatz von Derivaten die vom Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Eigenschaften?

Ein ESG-Bezug bei Derivaten kann, muss aber nicht gegeben sein.

## Wie hoch ist der Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit ökologischem Anlageziel, die mit der EU-Taxonomie im Einklang sind?

Wir erhalten auf Basis der Nachhaltigkeitsdaten von unserem Researchpartner MSCI den Anteil förderungsfähiger Umsätze nach der EU-

Taxonomie sowie die taxonomiekonformen Umsätze für Emittenten. Da aktuell aber zu wenige Daten im Markt zur Verfügung stehen, wird der verpflichtende Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit ökologischem Anlageziel gemäß der EU-Taxonomie auf 1% gesetzt.



Die beiden Grafiken zeigen jeweils in Grün die Mindestquote an Investitionen, die mit der EU-Taxonomie übereinstimmen. Da es keine angemessene Methodik zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen gibt, wird in der ersten Grafik das Verhältnis zu allen Investitionen einschließlich Staatsanleihen dargestellt, während die zweite Grafik Staatsanleihen ausklammert.

## Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Es können entsprechende Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten erfolgen, es gibt jedoch keine Verpflichtung dazu. Investitionen in Übergangstätigkeiten dürfen ebenfalls nicht gegen die Ausschlusskriterien des Fonds verstoßen.

**Übergangstätigkeiten** sind Wirtschaftstätigkeiten, die aktuell noch nicht als grün im Sinne der Nachhaltigkeit gelten, es aber mit der Transmission zukünftig werden. Hierzu zählt bspw. die von der EU-Kommission als nachhaltig definierten Energie-Formen bzw. -Sektoren Erdgas und Atomenergie (vgl. hierzu [\(EU\) 2022/1214](#)).

**Ermöglichende Tätigkeiten** sind Wirtschaftstätigkeiten, die es anderen Tätigkeiten bzw. Unternehmen unmittelbar ermöglicht einen Betrag zu den Zielen der EU-Taxonomie zu leisten.

## Wie hoch ist der Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit ökologischem Anlageziel, die nicht in Einklang mit der EU-Taxonomie sind?

Es können entsprechende Investitionen erfolgen, vorausgesetzt die entsprechende Investition erfüllt die Kriterien die im Abschnitt „Investmentprozess und -filter“ beschrieben sind. Ein Titel kann aus verschiedenen Gründen nicht taxonomiekonform sein und trotzdem ökologische/ soziale Anlageziele adressieren. Es gibt keine Verpflichtung zu einer entsprechenden Investition.

## Wie hoch ist der Mindestanteil an sozial nachhaltigen Investitionen?

Es können entsprechende Investitionen erfolgen, es gibt jedoch keine Verpflichtung dazu.

## Welche Investitionen werden unter „#2 Andere Investitionen“ berücksichtigt, welches Ziel verfolgen diese und gibt es minimale ökologische oder soziale Sicherungsmaßnahmen?

Bezogen auf das Gesamtportfolio können bis zu 49% ohne Einhaltung der Kriterien im Abschnitt „Investmentprozess und -filter“ investiert werden. Dies kann insbesondere auf Investitionen in andere OGA/ OGAW zutreffen. Hintergrund ist, dass im Rahmen dieses Produktes eine entsprechende Diversifikation, auch über unterschiedliche Anlageklassen, angestrebt wird.

Grundsätzlich wird angestrebt, Investments zu erwerben, die Nachhaltigkeitsaspekte berücksichtigen. Es erfolgt eine sorgfältige Abwägung im Hinblick auf die verschiedenen Anlegerinteressen inklusive Wertentwicklung, Risikobetrachtung und Diversifikation.

## Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen können Sie unter folgender Internetseite finden:

<https://www.inter-portfolio.com/service/newsroom.html>

Link zum Verkaufsprospekt [http://documents.fww.info/fwwdok\\_O6tZFa8H13.pdf](http://documents.fww.info/fwwdok_O6tZFa8H13.pdf)).



## Investmentprozess und -filter

Nachfolgend finden Sie unseren Investmentprozess inklusive aller Negativkriterien (Länder- und Normenfilter bzw. Konventionen sowie Ausschlüsse) sowie Positivkriterien.

### Länderfilter

| Lfd. Nr. | Filter  | Methodik   |
|----------|---|--|
| 1        | Top 100 Länder des Transparency International Corruption Perceptions Index (TI CPI) | Ausschluss der Länder, die einen Score schlechter als das 100. Land auf dem TI CPI haben; sofern mehrere Länder den gleichen Score haben, werden die Länder ausgeschlossen, die danach den schlechteren Score haben. |
| 2        | Freedom House Index   | Es werden Länder ausgeschlossen, die laut dem Freedom House Index als „unfrei“ gelten.   |

### Normenfilter/ Konventionen

Gemäß unserer Auffassung wenden wir Normenfilter an, um sicherzugehen, dass keinerlei schwere Verstöße gegen weltweit akzeptierte Normen und Konventionen begangen werden, dies steht im Einklang mit Artikel 2 (17) der Verordnung (EU) 2019/2088 (Offenlegungsverordnung).

| Lfd. Nr. | Ausschluss bei schweren Verstößen gegen die | Methodik  |
|----------|---|---|
| 3        | 10 Prinzipien des UN Global Compact         | <a href="https://www.msci.com/documents/1296102/14524248/MSCI+ESG+Research+Controversies+Executive+Summary+Methodology+---+July+2020.pdf">https://www.msci.com/documents/1296102/14524248/MSCI+ESG+Research+Controversies+Executive+Summary+Methodology+---+July+2020.pdf</a> |
| 4        | Menschenrechtskonventionen                  | <a href="https://www.msci.com/documents/1296102/14524248/MSCI+ESG+Research+Controversies+Executive+Summary+Methodology+---+July+2020.pdf">https://www.msci.com/documents/1296102/14524248/MSCI+ESG+Research+Controversies+Executive+Summary+Methodology+---+July+2020.pdf</a> |
| 5        | Arbeitsnormen (gemäß ILO)                   | <a href="https://www.msci.com/documents/1296102/14524248/MSCI+ESG+Research+Controversies+Executive+Summary+Methodology+---+July+2020.pdf">https://www.msci.com/documents/1296102/14524248/MSCI+ESG+Research+Controversies+Executive+Summary+Methodology+---+July+2020.pdf</a> |

## Kontroversenfilter

Für den Fonds werden keine Aktien und Anleihen von Emittenten erworben, die gegen folgende Ausschlusskriterien verstoßen:

| Lfd. Nr. | Ausschluss bei/ sofern Emittenten  | Methodik  |
|----------|--|---|
| 6        | <b>globale Sanktionen</b> gegen den Emittenten;  | <a href="https://www.msci.com/documents/1296102/1636401/MSCI_ESG_BIS_Research_Productsheet_April+2015.pdf/babff66f-d1d6-4308-b63d-57fb7c5ccfa9">https://www.msci.com/documents/1296102/1636401/MSCI_ESG_BIS_Research_Productsheet_April+2015.pdf/babff66f-d1d6-4308-b63d-57fb7c5ccfa9</a> |
| 7        | <b>kontroverse/ geächteten Waffen</b><br>Umsatz aus der Herstellung und/oder dem Vertrieb von Waffen nach dem Übereinkommen über das Verbot des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung und der Weitergabe von Antipersonenminen und über deren Vernichtung („Ottawa-Konvention“), dem Übereinkommen über das Verbot von Streumunition („Oslo-Konvention“) sowie B- und C-Waffen nach den jeweiligen UN- Konventionen (UN BWC und UN CWC) generieren; | <a href="https://www.msci.com/documents/1296102/1636401/MSCI_ESG_BIS_Research_Productsheet_April+2015.pdf/babff66f-d1d6-4308-b63d-57fb7c5ccfa9">https://www.msci.com/documents/1296102/1636401/MSCI_ESG_BIS_Research_Productsheet_April+2015.pdf/babff66f-d1d6-4308-b63d-57fb7c5ccfa9</a> |
| 8        | mehr als 10 % ihres Umsatzes mit <b>Waffen (-systemen)</b> generieren;   | <a href="https://www.msci.com/documents/1296102/1636401/MSCI_ESG_BIS_Research_Productsheet_April+2015.pdf/babff66f-d1d6-4308-b63d-57fb7c5ccfa9">https://www.msci.com/documents/1296102/1636401/MSCI_ESG_BIS_Research_Productsheet_April+2015.pdf/babff66f-d1d6-4308-b63d-57fb7c5ccfa9</a> |
| 9        | mehr als 5% Umsatz mit der <b>Tabakproduktion</b> generieren;  | <a href="https://www.msci.com/documents/1296102/1636401/MSCI_ESG_BIS_Research_Productsheet_April+2015.pdf/babff66f-d1d6-4308-b63d-57fb7c5ccfa9">https://www.msci.com/documents/1296102/1636401/MSCI_ESG_BIS_Research_Productsheet_April+2015.pdf/babff66f-d1d6-4308-b63d-57fb7c5ccfa9</a> |
| 10       | mehr als 5% Umsatz mit <b>Erwachsenenunterhaltung</b> generieren;  | <a href="https://www.msci.com/documents/1296102/1636401/MSCI_ESG_BIS_Research_Productsheet_April+2015.pdf/babff66f-d1d6-4308-b63d-57fb7c5ccfa9">https://www.msci.com/documents/1296102/1636401/MSCI_ESG_BIS_Research_Productsheet_April+2015.pdf/babff66f-d1d6-4308-b63d-57fb7c5ccfa9</a> |
| 11       | mehr als 30% aus der <b>Herstellung und/ oder dem Vertrieb von Kohle</b> generieren (Kohle (wird ab 2023 um 5% pro Jahr gesenkt);  | <a href="https://www.msci.com/documents/1296102/1636401/MSCI_ESG_BIS_Research_Productsheet_April+2015.pdf/babff66f-d1d6-4308-b63d-57fb7c5ccfa9">https://www.msci.com/documents/1296102/1636401/MSCI_ESG_BIS_Research_Productsheet_April+2015.pdf/babff66f-d1d6-4308-b63d-57fb7c5ccfa9</a> |
| 12       | Förderung und/ oder von unkonventionellem Öl und Gas (dazu zählen u.a. Schieferöl/ -gas, Öl- & Teersande, arktisches Öl/ Gas, etc.)  | <a href="https://www.msci.com/documents/1296102/1636401/MSCI_ESG_BIS_Research_Productsheet_April+2015.pdf/babff66f-d1d6-4308-b63d-57fb7c5ccfa9">https://www.msci.com/documents/1296102/1636401/MSCI_ESG_BIS_Research_Productsheet_April+2015.pdf/babff66f-d1d6-4308-b63d-57fb7c5ccfa9</a> |

Der Fonds darf in Aktien und Anleihen und Investmentanteilen investieren, für welche (noch) keine Daten des Datenproviders MSCI ESG Research LLC vorhanden sind und damit aktuell nicht gesagt werden kann, ob gegen die oben genannten Ausschlusskriterien verstoßen wurde. Sobald für solche Anleihen und Investmentanteile Daten vorhanden sind, werden die genannten Ausschlusskriterien eingehalten. Sie gelten also für 100 % der Anleihen und Investmentanteilen, die entsprechend gescreent werden können.

## Positivkriterien

Eine Investition in Emittenten wird getätigt, sofern es einem der nachfolgenden Ziele zuträglich ist und gleichzeitig kein anderes Ziel dadurch verletzt bzw. dagegen grob verstoßen wird. Der Abschnitt

**Welche nachhaltigen Investitionsziele, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, sind beabsichtigt und wie trägt diese nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?** erläutert die diesem Produkt auferlegten Positivkriterien. Bei Green Bonds

behalten wir uns unabhängig vom Emittenten eine Einstufung als nachhaltige Investition vor, sofern ein entsprechender Investitionszweck verfolgt wird. Bei Titeln, die noch kein ESG-Rating erhalten haben, behalten wir uns die Einstufung als nachhaltig vor, sofern sie andere ökologische/ soziale Merkmale verfolgen (sie werden entsprechend #1 bzw. #1B unter **Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?** zugeordnet). Investitionen in andere OGA/ OGAW/ Zielfonds die Art. 9 der Offenlegungsverordnung erfüllen, stufen wir als nachhaltige Investitionen ein, sie müssen dennoch denselben Anforderungen wie Einzeltitel erfüllen, dies gilt auch für Investitionen in andere OGA/ OGAW/ Zielfonds nach Art. 8 der Offenlegungsverordnung. Der Fonds darf in Aktien, Anleihen und Investmentanteilen investieren, für welche noch keine Daten des Datenproviders vorhanden sind und damit nicht gesagt werden kann, ob gegen die oben genannten Ausschlusskriterien verstoßen wurde. Sobald für solche Aktien, Anleihen und Investmentanteile Daten vorhanden sind, werden die genannten Ausschlusskriterien eingehalten. Sie gelten also für 100% der Aktien, Anleihen und Investmentanteile, die entsprechend gescreent werden können.

## Berücksichtigung der wesentlichen nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen („PAIs“)

Im Folgenden wird ausgeführt, welche Nachhaltigkeitsauswirkungen („PAIs“) das Sondervermögen im Rahmen seiner Investitionsentscheidungen berücksichtigt und durch welche Maßnahmen (Ausschlusskriterien) beabsichtigt ist, diese zu vermeiden, bzw. zu verringern:

### Für Aktien oder Anleihen von Unternehmen und für Investmentanteile

| Lfd. Nr. | Nachhaltigkeitsfaktor   | Berücksichtigt durch  | Begründung  |
|----------|---|---|---|
| 1        | Treibhausgasemissionen (GHG Emissions)  | Kriterium Nr. 12 und Nr. 13, darüber hinaus in den SDGs Nr. 6, 7, 9 und 13-15 | Durch die in den Ausschlusskriterien Nr. 12 und 13 genannten Schwellen für Unternehmen, welche Umsatz mit der Herstellung/ dem Vertrieb von Kohle erwirtschaften, wird mit der auferlegten Reduktion der Umsatzschwelle ein Druck auf die Unternehmen erzeugt, sich auf den Transitions Pfad, mittelbar hin zu geringeren Emissionen, zu bewegen. Durch den Ausschluss von Unternehmen, welche schwere Kontroversen gegen die UN Global Compact begehen, wird auf die Prinzipien 7-9 des UN Global Compact eingezahlt.                                |
| 2        | CO2-Fußabdruck (Carbon Footprint)   |   |   |
| 3        | Treibhausgasintensität der im Portfolio befindlichen Unternehmen (GHG intensity of investee companies)                                |   |   |
| 4        | Exposition zu Unternehmen aus dem Sektor der Fossilen Brennstoffe (Exposure to companies active in the fossile fuel sector)           | Kriterium Nr. 12 und Nr. 13, darüber hinaus in den SDGs Nr. 6, 7, 9 und 13-15 | Investitionen in Aktivitäten im Bereich fossile Brennstoffe sind für den Fonds aufgrund der in den Ausschlusskriterien verankerten Umsatzschwellen begrenzt, wodurch eine entsprechende Exposition teilweise vermieden wird.  |
| 5        | Anteil von nicht erneuerbarer Energie an Energieverbrauch und -produktion (Share of non- renewable energy consumption and production) | SDG Nr. 7, 9 und 13   | Die Prinzipien 7-9 des UN Global Compact halten Unternehmen an, die Umwelt vorsorglich, innovativ und zielgerichtet im Rahmen ihrer Tätigkeiten zu schützen. Insbesondere der mit Prinzip 9 UN Global Compact verfolgte Ansatz, innovative Technologien zu entwickeln, kann zu einer Verringerung der Energieintensität beitragen. Entsprechend wird erwartet, dass Unternehmen, welche keine schwerwiegenden Verstöße mit dem UN Global Compact aufweisen, beschränkte negativen Auswirkungen auf die Energieverbrauchsintensität pro Branche haben. |
| 6        | Energieverbrauchsintensität pro Branche mit hohen Klimaauswirkungen (Energy consumption intensity per high impact climate sector)     | Kriterium Nr. 3, darüber hinaus in den SDGs Nr. 7, 9 und 13                   |   |

|    |  |   |  |
|----|--|---|--|
| 7  | Aktivitäten mit nachteiligen Auswirkungen auf artenreiche Gebiete<br>(Activities negatively affecting biodiversity-sensitive areas)  | Kriterium Nr. 3 darüber hinaus in den SDGs Nr. 13-15  | Die Prinzipien 7-9, insbesondere Letzteres, des postuliert UN Global Compact der Vorsorgeansatz. Es wird davon ausgegangen, dass Unternehmen welche keine schwerwiegenden Verstöße mit dem UN Global Compact aufweisen, nur beschränkte negative Auswirkungen auf geschützte Gebiete und die dort beheimateten Arten, und nur beschränkte negative Auswirkungen an anderen Orten durch Schadstoff-belastetes Abwasser oder durch Sondermüll entfalten. |
| 8  | Schadstoffausstoß in Gewässer<br>(Emissions to water)  |   |  |
| 9  | Sondermüll<br>(Hazardous waste)  |   |  |
| 10 | Verstöße gegen den UN Global Compact oder die OECD Leitlinien für multinationale Unternehmen<br>(Violations of UNGC and OECD Guidelines for MNE)   | Kriterium Nr. 3 darüber hinaus lassen sich die UN Global Compact in alle 17 SDGs übersetzen | Schwerwiegende Verstöße gegen den UN Global Compact und die OECD Leitlinien für multinationale Unternehmen werden durch das Kriterium Nr. 3 fortlaufend überwacht.   |
| 11 | Mangelnde Prozesse und Compliancemechanismen um Einhaltung des UN Global Compacts oder der OECD Leitlinien für multinationale Unternehmen zu überwachen<br>(Lack of processes and compliance mechanisms to monitor compliance with UNGC and OECD Guidelines) | Kriterium Nr. 3 darüber hinaus lassen sich die UN Global Compact in alle 17 SDGs übersetzen | Unternehmen, bei denen schwerwiegende Verstöße gegen die genannten Vereinbarungen auftreten, haben erkennbar nicht ausreichend Strukturen geschaffen, um die Einhaltung der Normen sicherstellen zu können, so dass davon ausgegangen werden kann, dass der Ausschluss zu einer Beschränkung der negativen Auswirkungen führt.   |
| 12 | Unbereinigte geschlechtsspezifische Lohnlücke<br>(Unadjusted gender pay gap)   | Kriterium Nr. 3, Nr. 4 und Nr. 5 darüber SDG Nr. 5 und Nr. 8                                | Die Prinzipien 3 - 6 der UN Global Compact fordern die Abschaffung von Diskriminierung jedweder Art von Diskriminierung am Arbeitsplatz sowie Zwangs- und Kinderarbeit, darüber hinaus wird auf die ILO Kernarbeitsnormen sowie die Menschenrechtskonventionen verwiesen.  |
| 13 | Geschlechterdiversität im Aufsichtsrat oder der Geschäftsführung<br>(Board gender diversity)   |   |  |
| 14 | Exposition zu kontroversen Waffen<br>(Exposure to controversial weapons)   | Kriterium Nr. 7   | Über das Kriterium Nr. 7 wird eine Investition in Unternehmen, welche Umsatz mit kontroversen Waffen, bspw. Antipersonenminen erwirtschaften, ausdrücklich ausgeschlossen.   |

### Für Anleihen von Staaten bzw. Staatsemitenten

| Lfd. Nr. | Nachhaltigkeitsfaktor   | Berücksichtigt durch  | Begründung   |
|----------|---|---|--|
| 15       | Treibhausgasintensität (GHG Intensity)  | SDGs Nr. 11, 16 und 17  | Die Nachhaltigkeitsziele „Nachhaltige Städte und Gemeinde“, „Frieden, Gerechtigkeit und starke Institutionen“ sowie „Partnerschaften zur Erreichung der Ziele“ und deren Einhaltung lassen davon ausgehen, dass mittelbar eine Beschränkung negativer Auswirkungen auf die Treibhausgasintensität von Staaten erfolgt.   |
| 16       | Im Portfolio befindliche Anleihen von Ländern, die sozialen Verstößen ausgesetzt sind (Investee countries subject to social violations) | Kriterium Nr. 1, Nr. 2 und Nr. 8 darüber SDGs Nr. 5 und Nr. 8 | Durch Anwendung des Kriteriums Nr. 1 und Nr.2 wird nicht in Staatsanleihen, welche auf Grundlage bestehender Informationen, Analysen und Experteninterviews als „unfrei“ gemäß dem Freedom House Index klassifiziert werden. So wird sichergestellt, dass der Fondsmanager in keine Anleihen von Staaten investiert, welche definitiv sozialen Verstößen ausgesetzt sind, sodass der PAI insofern berücksichtigt wird, als dass eine Beschränkung negativer Auswirkungen erfolgt. Darüber hinaus wird in kein Land investiert, welches unter Sanktionen steht. |

Der Fondsmanager des Sondervermögens kann bei Investitionen in Investmentanteile nicht berücksichtigen, ob diese die PAIs für Staatsanleihen ihrerseits berücksichtigen, da entsprechende Daten von MSCI ESG Research LLC noch nicht bereitgestellt werden. Sobald geeignete Daten verfügbar sind, wird der Fondsmanager diese entsprechend bei seinen Investitionsentscheidungen einbeziehen. Davon unberührt werden Staatsemitenten grundsätzlich dem Länderfilter (Transparency International Corruption Perceptions Index sowie dem Freedom House Index) unterzogen.

– Ende der offiziellen, gem. Art. 10 Verordnung (EU) 2019/2088 (Offenlegungsverordnung) notwendigen Angaben –

## Rechtliche Hinweise

Die nunmehr folgenden Angaben erfolgen ausschließlich zu Marketingzwecken und sind nicht Teil der notwendigen Angaben gem. Art. 10 Verordnung (EU) 2019/2088 (Offenlegungsverordnung).

Die für eine fundierte Anlageentscheidung wesentlichen Informationen zu dem Sondervermögen sind im Verkaufsprospekt sowie in den wesentlichen Anlegerinformationen erhalten und stehen unter <https://www.inter-portfolio.com> zum Download zur Verfügung.

## Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken

Nachhaltigkeitsrisiken sind Ereignisse oder Bedingungen aus den Bereichen Umwelt (Environment), Soziales (Social) oder Unternehmensführung (Governance), deren Eintreten tatsächlich oder potenziell wesentliche negative Auswirkungen auf den Wert des Fondsvermögens haben könnte. Unter ESG versteht man die Berücksichtigung von Kriterien aus den Bereichen Umwelt (Environmental), Soziales (Social) und verantwortungsvolle Unternehmensführung (Governance). Nachhaltigkeitsrisiken können auch auf alle anderen bekannten Risikoarten einwirken und als ein Faktor zur Wesentlichkeit dieser Risikoarten beitragen.

Nachhaltigkeitsrisiken in den Bereichen Klima und Umwelt unterteilen sich in physische Risiken und Transitionsrisiken:

**Physische Risiken** ergeben sich sowohl im Hinblick auf einzelne Extremwetterereignisse und deren Folgen (Beispiele: Hitze- und Trockenperioden, Überflutungen, Stürme, Hagel, Waldbrände, Lawinen) als auch in Bezug auf langfristige Veränderungen klimatischer und ökologischer Bedingungen (Beispiele: Niederschlagshäufigkeit und -mengen, Wetterunbeständigkeit, Meeresspiegelanstieg, Veränderung von Meeres- und Luftströmungen, Übersäuerung von Gewässern, Anstieg der Durchschnittstemperaturen mit regionalen Extremen).

Physische Risiken können auch indirekte Folgen haben (Beispiele: Zusammenbruch von Lieferketten; Aufgabe wasserintensiver Geschäftstätigkeiten bis hin zu klimabedingter Migration und bewaffneten Konflikten). Schließlich könnten die Verursacher von Umweltschäden bzw. Unternehmen, die den Klimawandel befördert haben, staatlich (siehe z.B. Ontario Bill 21, Liability for Climate-Related Harms Act, 2018) oder gerichtlich für die Folgen verantwortlich gemacht werden.

**Transitionsrisiken** bestehen im Zusammenhang mit der Umstellung auf eine kohlenstoffarme Wirtschaft: Politische Maßnahmen können zu einer Verteuerung und/oder Verknappung fossiler Energieträger oder von Emissionszertifikaten führen (Beispiele: Kohleausstieg, CO<sub>2</sub>-Steuer) oder zu hohen Investitionskosten aufgrund erforderlicher Sanierungen von Gebäuden und Anlagen. Neue Technologien können bekannte verdrängen (Beispiel: Elektromobilität), veränderte Präferenzen der Vertragspartner und gesellschaftliche Erwartungen können nicht angepasste Unternehmen gefährden.

### Interdependenz zwischen physischen Risiken und Transitionsrisiken

Eine starke Zunahme der physischen Risiken würde eine abruptere Umstellung der Wirtschaft erfordern, was wiederum zu höheren Transitionsrisiken führt. Wird die notwendige Reduzierung der Treibhausgasemissionen nicht rechtzeitig vorgenommen, steigen die physischen Risiken und der Handlungsdruck.

## Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Rendite

Die möglichen Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Rendite des Fonds werden als gering bewertet.